

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Donnerstag, 03.04.2025 um 18:15 Uhr, im Sitzungsraum Caudry des Rathauses, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung der noch nicht verpflichteten bürgerlichen Ausschussmitglieder
- 3 Bericht der Gemeindewahlleiterin
- 4 Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Dutsch in den Rat der Stadt Wedel
- 5 Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Dutsch in den Rat der Stadt Wedel
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen

gez. Nina Schilling
Vorsitz

F. d. R.:
Kirsten Gragert

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-105	Datum 24.03.2025	MV/2025/026
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Wahlprüfungsausschuss	Kenntnisnahme	03.04.2025

Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Dutsch in den Rat der Stadt Wedel

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 25. Februar 2025 hat eine wahlberechtigte Person Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Wolfgang Dutsch für Frau Julia Fisauli-Aalto in den Rat der Stadt Wedel zum 30. Januar 2025 erhoben. Zur Begründung führt sie an, dass Frau Fisauli-Aalto ihren Sitz erst mit Ablauf des 30. Januar 2025 verloren habe und somit ein Nachrücken von Herrn Dutsch an diesem Tag nicht rechtmäßig gewesen sei.

Die Kommunalaufsicht hat hierzu Stellung genommen und festgestellt, dass das Nachrücken gemäß § 44 GKWG erst möglich ist, wenn ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin seinen oder ihren Sitz tatsächlich verloren hat. Der Sitz im Rat der Stadt Wedel muss also unbesetzt sein, damit das Mandat durch die nachrückende Person angenommen werden kann.

Im vorliegenden Fall erklärte Frau Fisauli-Aalto ihren Verzicht zum 31.01.2025 und trat am 01.02.2025 in Beamtenverhältnis als Wahlbeamtin der Stadt Wedel ein. Der Sitz im Rat war folglich ab dem 01.02.2025 frei. Herr Dutsch erklärte Annahme des Ratsmandates jedoch bereits am 24. Januar 2025. Das Nachrückverfahren war folglich fehlerhaft.

Die Kommunalaufsicht kommt daher zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die nachrückende Person erwirbt das Mandat gemäß § 67 GKWO mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Annahmeerklärung ging bereits am 24. Januar 2025 bei der Stadt Wedel ein. Da der Sitz am 24. Januar 2025 nicht frei war, konnte Herr Dutsch zu diesem Zeitpunkt nicht nachrücken. Die Frage, ob die Wirkung der Annahmeerklärung auf den 30. Januar 2025 „verschoben“ werden kann, erübrigt sich, da auch zum 30. Januar 2025 der Sitz nicht frei und ein Nachrücken rechtlich nicht möglich war. Der Einspruch ... ist daher begründet. Ihm ist durch Beschluss der Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 44 Absatz 3 GKWG i. V. m. § 39 GKWG stattzugeben und festzustellen, dass Herr Dutsch nicht nachrücken durfte, also ausscheidet. Hierbei sind die Verfahrensvorschriften § 70 GKWO zu beachten. (...)“

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 4 GKWG bleibt Herr Dutsch jedoch bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Einspruch Mitglied des Rates. Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist das Nachrückverfahren nochmals erneut durchzuführen.

Verwaltungsstellungnahme/Empfehlung:

Nach erneuter rechtlicher Prüfung und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht empfiehlt die Verwaltung, dem Einspruch vom 25.02.2025 zu entsprechen.

Anlage/n

- 1 Einspruch

Einspruch: Nachrücken in den Rat der Stadt

Guten Tag,

ich erhebe Einspruch gegen die Festlegung von Herrn Wolfgang Dutsch als Nachrücker für Frau Fisauli-Aalto in den Rat der Stadt Wedel zum 30. Januar 2025.

§ 43 GKWG benennt die Bedingungen für den Verlust des Sitzes im Rat. Keine davon traf für Frau Fisauli-Aalto am 30. Januar 2025 zu - weder Verzicht noch Feststellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Aus der Bekanntmachung vom 31. Januar 2025, bereitgestellt 13. Februar 2025: „Frau Julia Fisauli-Aalto ...hat ihren Sitz mit Ablauf des 30.01.2025 durch Ernennung zur hauptamtlichen Bürgermeisterin verloren“ bedeutet sie hatte ihn bis 24 Uhr noch inne, Herr Dutsch hätte also nicht am 30. Januar nachrücken können. Zudem ist die Ernennung von Frau Fisauli-Aalto erst am 1. Februar wirksam geworden.

Ich bitte um Eingangsbestätigung, sowie um Angabe der Norm, die belegt, dass mit der Ernennung, beziehungsweise mit Ablauf des Tages der Benennung zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, der Sitz im Rat verloren ist.

Mit
freundlichem Gruß

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-105	Datum 26.03.2025	BV/2025/023
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	03.04.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	08.05.2025

Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Dutsch in den Rat der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dem Einspruch nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 44 Abs. 3 GKWG i. V. m. § 39 GKWG stattzugeben.
2. Der Rat der Stadt Wedel stellt ferner fest, dass Herr Dutsch zum 24.01.2025 sowie zum 30.01.2025 nicht nachrücken durfte. Er scheidet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses aus dem Rat gemäß § 44 Abs. 3 S. 4 GKWG aus. Das Nachrückerverfahren ist anschließend erneut durchzuführen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 25. Februar 2025 fristgerecht Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Wolfgang Dutsch in den Rat der Stadt Wedel erhoben. Sie begründet ihren Einspruch damit, dass Frau Julia Fisauli-Aalto ihr Mandat erst mit Ablauf des 30. Januar 2025 verloren habe, sodass ein Nachrücken von Herrn Dutsch zu diesem Zeitpunkt nicht rechtmäßig gewesen sei.

Die Kommunalaufsicht hat hierzu Stellung genommen und festgestellt, dass das Nachrücken gemäß § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) erst möglich ist, wenn ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin seinen oder ihren Sitz tatsächlich verloren hat. Der Sitz im Rat der Stadt Wedel muss also unbesetzt sein, damit das Mandat durch die nachrückende Person angenommen werden kann.

Die nachrückende Person erwirbt das Mandat gemäß § 67 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Annahmeerklärung ging am 24. Januar 2025 bei der Stadt Wedel ein. Da der Sitz am 24. Januar 2025 nicht frei war, konnte Herr Dutsch zu diesem Zeitpunkt nicht nachrücken.

Die Frage, ob die Wirkung der Annahmeerklärung auf den 30. Januar 2025 „verschoben“ werden kann, erübrigt sich, da auch zum 30. Januar 2025 der Sitz nicht frei und ein Nachrücken rechtlich nicht möglich war. Der Einspruch ist daher begründet.

Ihm ist durch Beschluss der Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 44 Absatz 3 GKWG i. V. m. § 39 GKWG stattzugeben und festzustellen, dass Herr Dutsch nicht nachrücken durfte, also ausscheidet.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 4 GKWG bleibt Herr Dutsch jedoch bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Einspruch Mitglied des Rates. Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist das Nachrückverfahren nochmals erneut durchzuführen.

Nach Beschlussfassung ist gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 GKWO die Einspruchsführerin anzuschreiben und der Beschluss des Rates der Stadt Wedel zuzustellen. Ferner ist Herrn Dutsch gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 dieser Beschluss zuzustellen. Gegen den Ratsbeschluss ist sodann der Klageweg eröffnet. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt zwei Wochen ab Zustellung (§ 40 Abs. 1 GKWG i. V. m. § 70 Abs. 2 GKWO).

Die Gemeindewahlleiterin gibt die rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung bekannt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, dem Einspruch von der Einspruchsführerin zu entsprechen und das Nachrückverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erneut durchzuführen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Beschluss muss gemäß § 39 GKWG erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine